

## Umbau und Erweiterung eines bestehenden Netto-Marktes in Billigheim - Sulzbach

### Artenschutzrechtliche Bewertung

#### Aufgabenstellung

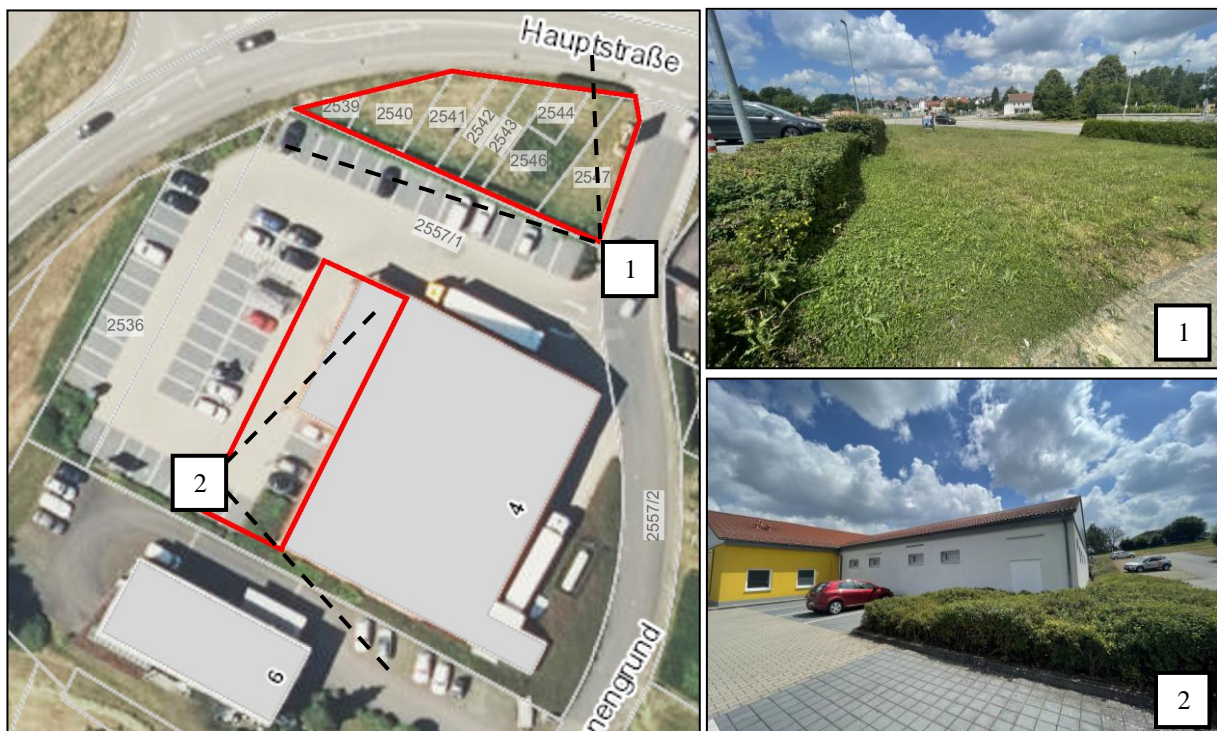
Der Nettomarkt in Billigheim – Sulzbach soll an der Westseite umgebaut und kleinräumig erweitert und im Norden des Geländes zusätzliche Stellplätze geschaffen werden. Hierfür werden neben bebauten Flächen und vorhandenen Stellplätzen auch Grünflächen beansprucht.

Die geplanten Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen sollen aus artenschutzrechtlicher Sicht bewertet werden.

#### Bestand

Die beiden beanspruchten Flächen wurden am 23.06.2022 begangen. Die Erweiterungsfläche für den Parkplatz [1] ist eine regelmäßig gemähte Grünfläche mit rasenartiger Vegetation. Zum bestehenden Parkplatz wird sie durch eine Hainbuchenschnitthecke begrenzt, an der Hauptstraße wächst eine weitere Zierhecke. In der Grünfläche steht am Abzweig zur Straße „Unterer Frohngrund“ ein großes und im Osten ein kleineres Werbeschild.

Die Fläche für die geplante Gebäudeerweiterung [2] ist überwiegend bereits bebaut bzw. als Parkplatz befestigt. Am Südrand bezieht sie einen Teilbereich der Grünflächen mit ein, die den Parkplatz umgeben. Hier wachsen Bodendecker und niedrige Ziersträucher.



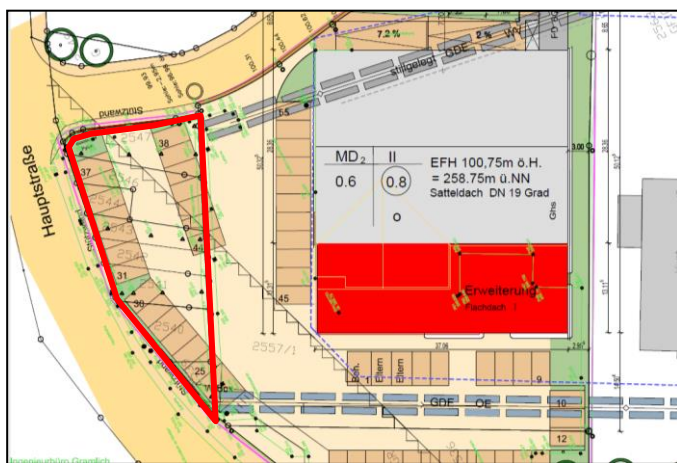
Luftbild Bestand (M 1:1.000)

### Das Bauvorhaben und seine Wirkungen

Der Netto-Markt soll auf der Westseite (Abbildung unten gedreht), überwiegend im Bereich bestehender Parkplatzflächen, kleinflächig auch im Bereich der angrenzenden Grünfläche mit Bodendeckern, erweitert werden. In diesem Zuge werden die Grünflächen im Bereich des geplanten Gebäudes und voraussichtlich auch ein Stück weit darüber hinaus abgeräumt. Am Bestandsgebäude werden voraussichtlich Verkleidungen demontiert und Durchbrüche erfolgen.

Die bestehenden Parkplatzflächen werden nach Norden bis zur Hauptstraße hin um rd. 500 m<sup>2</sup> erweitert. Hier werden eine Hainbuchenhecke, wenige Quadratmeter Ziersträucher und eine regelmäßig gemähte Rasen- bzw. Wiesenfläche beansprucht.

Die beanspruchten, aber nicht überbauten Grünflächen, werden im Anschluss wieder begrünt.



*Abb.: Geplante Erweiterungsflächen (rot) unmaßstäblich und gedreht*

### Artenschutzrechtliche Bewertung

In der artenschutzrechtlichen Prüfung sind die Europäischen Vogelarten und die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie zu beachten. Für sie muss sichergestellt sein, dass durch das Bauvorhaben keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Sinne des §44 BNatSchG eintreten.

Die geplante Erweiterungsfläche wurde am 23.06.2022 begangen und hinsichtlich ihrer Lebensraumeignung für Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und der Vögel bewertet.

#### **Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie**

Im Siedlungsbereich können die meisten Arten des Anhang IV ausgeschlossen werden. Die Grünflächen bieten keine geeigneten Lebensräume für Arten des Anhang IV.

Auch Zauneidechsen, die es am Ortsrand von Sulzbach vermutlich gibt, finden hier keinen Lebensraum.

Auch an neueren Gebäuden sind z.B. unter Dachverblendungen oder Verkleidungen Fledermausquartiere nicht auszuschließen. Die Gebäudebereiche, die vom Anbau betroffen sind, wurden daher bei der Begehung eingehend auf potentielle Quartierstrukturen untersucht. Vorhandene Spalten zwischen Wand und Dachüberstand sind alle mit Gitternetzen ausgestattet. Ein Zugang für Fledermäuse ist nicht möglich.

Bezüglich des Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst.



### ***Europäische Vogelarten***

An den betroffenen Gebäudeteilen wurden keine für Vögel zur Brut geeigneten Strukturen festgestellt. Auch die Grünfläche mit den Bodendeckern ist im Grunde als Brutplatz nicht geeignet. In der Hainbuchenhecke zwischen Parkplatz und Grünfläche im Norden und ggf. auch in den Ziersträuchern an der Hauptstraße, sind Vogelbruten ebenfalls unwahrscheinlich. Bruten von Freibrütern wie bspw. der Amsel sind aber nicht gänzlich ausgeschlossen.

Vorsorglich sollte das Entfernen der Hecken und die Räumung der Grünflächen außerhalb der Brutzeit, d.h. im Zeitraum Oktober bis Ende Februar vorgenommen werden.

Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen sind keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Sinne des §44 BNatSchG zu erwarten.

gez. Jan Wagner

Mosbach, den 24.06.2022